

Beilage IV.

Bericht

des Landes-Ausschusses über den Gesetzentwurf, wodurch in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R.-G.-Bl. Nr. 18 die Organe bestimmt werden, welche zur Entscheidung darüber berufen sind, ob durch einen Grundtausch eine bessere Bewirtschaftung bewirkt wird.

Hoher Landtag!

In der 15. Sitzung des Landtages vom 26. Februar ds. Js. brachte die Regierung den im Titel bezeichneten Gesetzentwurf ein. Diese Vorlage wurde dem Grundbuchs-ausschusse zugewiesen und dieser erstattete noch in der gleichen Sitzung mündlichen Bericht. In diesem Berichte wurde darauf hingewiesen, daß die Vorlage im Zusammenhange mit dem Grundbuche stehe, eine rasche Erledigung gerade nicht nothwendig erscheine und daß es überhaupt nicht zweckmäßig sei — dringende Fälle selbstverständlich ausgenommen, — noch in den letzten Stunden der Tagung eines Vertretungskörpers Vorlagen einzubringen.

Der Landtag faßte hierauf auf Grund des vom Berichterstatter gestellten Antrages folgenden Beschlufs:

„Die Regierungsvorlage betreffend den Gesetzentwurf, wodurch in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R.-G.-Bl. Nr. 18 die Organe bestimmt werden, welche zur Entscheidung darüber berufen sind, ob durch einen Grundtausch eine bessere Bewirtschaftung erzielt wird, wird dem Landes-Ausschusse zur Vorberathung, sowie zur Bericht-erstattung und Antragstellung in nächster Session zugewiesen.“

Der Landes-Ausschuss hat in Lösung der ihm zugewiesenen Aufgabe sich zuerst an die Landes-Ausschüsse einer Anzahl der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ersuchen gewendet, mittheilen zu wollen, welche Organe in den betreffenden Ländern zur Entscheidung darüber berufen seien, ob durch einen Grundtausch eine bessere Bewirtschaftung bewirkt werde. Aus den Zuschriften der Landes-Ausschüsse von Salzburg, Oberösterreich, Kärnten, Mähren und Schlessien, dann aus einem dem Referenten zur Kenntnis gelangten Landesgesetze von Böhmen ist zu entnehmen, daß in allen diesen Ländern die politischen Behörden mit der bezeichneten Aufgabe betraut sind. Der Landes-Ausschuss von Steiermark machte Mittheilung, daß im dortigen Landtage ein solcher Gesetzentwurf bisher nicht eingebracht worden sei.

Der Gesetzentwurf hat hauptsächlich Bezug auf die Commasation der Grundstücke.

Wenn auch die Fälle der Commasation in Vorarlberg nicht zahlreich sind, so empfiehlt es sich aus volkswirtschaftlichen Gründen doch, das vorliegende Gesetz anzunehmen, um die Durchführung der, wenn auch an Zahl geringen Commasationen zu erleichtern.

Eine Aenderung des ursprünglichen Entwurfes erscheint nicht nothwendig.

Es wird gestellt der

A n t r a g :

Der h. Landtag wolle beschließen:

„Dem beliegenden Gesetzentwurf, mit welchem in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Februar 1869, N.-G.-Bl. Nr. 18 die Organe bestimmt werden, welche zur Entscheidung darüber berufen sind, ob durch einen Grundtausch eine bessere Bewirtschaftung bewirkt wird, wird die Zustimmung ertheilt.“

Bregenz, am 17. September 1897.

Der Landes-Ausschuß.

Martin Thurnher, Referent.



Beilage IV A.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg.

wodurch in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R.-G.-Bl. Nr. 18, die Organe bestimmt werden, welche zur Entscheidung darüber berufen sind, ob durch einen Grundtausch eine bessere Bewirtschaftung bewirkt wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Zur Entscheidung im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R.-G.-Bl. Nr. 18, darüber, ob ein Tausch von Grundstücken, welche der landwirtschaftlichen Cultur gewidmet sind, geeignet ist, eine bessere Bewirtschaftung der Besitzthümer der Tauschenden zu erwirken, ist die politische Bezirksbehörde zuständig, in deren Bezirk die vom Tausche betroffenen Besitzthümer liegen.

Liegen diese Besitzthümer in zwei oder mehreren politischen Bezirken, so kann das Gesuch um die im vorstehenden Absätze bezeichnete Entscheidung bei der politischen Behörde eines jeden dieser Bezirke überreicht werden; für die Fällung der Entscheidung selbst aber ist hinsichtlich aller vom Tausche betroffener Besitzthümer jene politische Bezirksbehörde zuständig, bei welcher ein solches Gesuch aus Anlaß desselben Tauschgeschäftes zuerst überreicht worden ist.

Befinden sich Bestandtheile eines der vom Tausche betroffenen Besitzthümer in zwei oder mehreren politischen Bezirken, so ist das Besitzthum für Zwecke dieses Gesetzes als in jenem politischen Bezirke gelegen anzusehen, in dem sich der Wirtschaftshof oder in Ermangelung eines solchen der Hauptbestandtheil des Besitzthumes befindet.

§ 2.

Um die im § 1, alinea 1, bezeichnete Entscheidung kann jede der das Tauschgeschäft abschließenden Parteien ansuchen.

Die Partei hat in dem bezüglichen Gesuche den Gegenstand des beabsichtigten Tauschgeschäftes genau zu bezeichnen und diejenigen Behelfe anzuführen oder beizubringen, durch welche die Verbesserung der Bewirtschaftung dargethan werden soll.

§ 3.

Die politische Bezirksbehörde, bei welcher ein Gesuch um die im § 1, alinea 1, bezeichnete Entscheidung eingebracht wird, hat hievon, wenn die von dem Tausche betroffenen Besitzthümer in zwei oder mehreren politischen Bezirken liegen (§ 1 Alinea 2) die betreffenden anderen politischen Bezirksbehörden zu verständigen, beziehungsweise das Gesuch an jene politische Bezirksbehörde abzutreten, bei welcher etwa ein solches Gesuch aus Anlaß desselben Tauschgeschäftes bereits eingebracht worden ist.

Die zur Fällung der Entscheidung zuständige politische Bezirksbehörde (§ 1, Alinea 1 und 2) hat die Umstände und Thatsachen, worauf es bei der Beurtheilung und Entscheidung ankommt, von amtswegen zu prüfen und nöthigenfalls Sachverständige einzuvernehmen.

§ 4.

Nur von den Parteien, welche den Tausch abgeschlossen haben, kann ein Recurs gegen die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde an die Statthalterei und gegen eine Entscheidung der Statthalterei an das Ackerbau-Ministerium ergriffen werden.

Die Statthalterei entscheidet nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses.

§ 5.

Mein Ackerbau-Minister und Mein Minister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

